



ANTRAG
AUF ZULASSUNG ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2023/2024 GEMÄSS §§ 53 ff. BBiG
ZUM/ZUR STEUERFACHWIRT/STEUERFACHWIRTIN

Anmeldeschluss 13. Oktober 2023

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2023/2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG

I. Angaben zur Person

Name, Vorname:

.....

Geburtsname:

.....

Geburtsdatum und -ort:

.....

Staatsangehörigkeit:

.....

Anschrift:

.....

.....

Derzeitiger Arbeitgeber:

.....

(möglichst Stempel)

.....

Telefonisch zu erreichen

Arbeitgeber:

.....

Privat:

.....

E-Mail:

.....

II. Beruflicher Werdegang

Schulbildung:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

Studium:

von bis Abschluss

Berufsausbildung:

Abgeschlossene Berufsausbildung als

am (Datum des Zeugnisses)

Die Prüfung wurde abgelegt bei der
(seinerzeit zuständige Kammer)

Praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden, ohne Ausbildungszeiten:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen:

von bis bei:

Bescheinigung über die Teilnahme vom:

Zeugnisse und Bescheinigungen (Schulbildung, Ausbildung) und die Nachweise über die praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden sind diesem Antrag beigelegt.

III. Erklärung

„Ich erkläre,

- bislang an keiner Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt teilgenommen zu haben
- bereits einmal/mehrmals am (ohne Erfolg) an der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in, durchgeführt von der Steuerberaterkammer....., teilgenommen zu haben.“

Nur für Wiederholer!

Ich möchte die Wiederholungsprüfung gemäß

- alter Prüfungsordnung (Übergangsregelung bis 31. Mai 2025)
- neuer Prüfungsordnung

ablegen.

Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung in Höhe von € 130,00 und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 300,00, zusammen € 430,00, wurden auf das Konto der Steuerberaterkammer bei der

- **Postbank Karlsruhe IBAN DE18 6601 0075 0067 6257 54 BIC PBNKDEFF660**
oder auf das Konto bei der
 - **Sparkasse Heidelberg IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50 BIC SOLADES1HDB**
- mit der Anmeldung überwiesen.**

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit es sich bei Daten aus dem Antrag auf Prüfungszulassung nicht um Daten handelt, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens notwendig sind (Pflichtangaben), erkläre ich mich mit deren Erhebung und elektronischen Verarbeitung einverstanden. Von den nachstehenden Informationen nach Art. 13 DSGVO habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

INFORMATION DER STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN NACH ARTIKEL 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN

Diese Information gilt für alle von der Steuerberaterkammer Nordbaden als verantwortlicher Stelle / Dienstleister erhobenen personenbezogenen Daten.

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist die Steuerberaterkammer Nordbaden, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, Tel: 06221/183077, E-Mail: post@stbk-nordbaden.de verantwortlich.

Die bei Ihnen erhobenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung unserer Aufgaben auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 a, b, c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Soweit es sich dabei nicht um Daten handelt, die Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitteilen müssen (Pflichtangaben), haben Sie sich mit deren Erhebung einverstanden erklärt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit wir aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet sind oder dies zur Erfüllung von uns zu erbringenden Leistungen zwingend erforderlich ist bzw. eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie für den Zweck für den Sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihr Einverständnis zur Erhebung freiwilliger Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie zudem jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten und können jederzeit die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Übertragung dieser Daten beantragen oder deren Verarbeitung widersprechen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@stbk-nordbaden.de oder unter der oben genannten Postadresse der Kammer erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/6155410, Fax: 0711/61554115, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de als der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.



Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2023/2024 gemäß §§ 53 ff. BBiG zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin

Zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung bitten wir die folgenden Erläuterungen zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung **ohne die Nachweise über die unten genannten Voraussetzungen der Prüfungsordnung nicht bearbeitet werden können**.

Die Ausfertigung des Antrags mit allen Anlagen bitten wir bis spätestens

13. Oktober 2023

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Nordbaden eingehen bzw. deren Gebühren noch nicht bezahlt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in § 2 der „Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§54 BBiG) zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin Prüfungsordnung“ (RV-StFW) geregelt:

§ 2 - Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,

a) wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Kaufmann im Groß- und Außenhandel) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem

Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Abs. 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

Örtliche Zuständigkeit

Gemäß § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 56 BBiG) - (PO-FBP) ist für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung die Steuerberaterkammer örtlich zuständig, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber in einem Arbeitsverhältnis steht, bzw. sofern kein Arbeitsverhältnis besteht, dieser seinen Wohnsitz hat.

2. Gebühren

Die Gebühren in Höhe von zusammen € 430,00 **sind mit der Antragstellung fällig.**

Gemäß § 11 Abs. 3 PO-FBP werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 19 Abs. 4 PO-FBP oder der Nichtteilnahme an einzelnen Teilen der Prüfung nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts gemäß § 20 Abs. 1 PO-FBP (vgl. wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Bei einer Wiederholung sind die Gebühren erneut zu entrichten (§ 11 Abs. 4 PO-FBP).

3. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Prüfung umfasst die nachfolgenden Prüfungsgebiete:

1. Abgabenordnung,
2. Ertragsteuern,
3. Verkehrsteuern,
4. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz,
5. Buchführung und Rechnungslegung,
6. Betriebswirtschaft,
7. Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete,
8. Steuerberatungsrecht,
9. Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit vier Aufsichtsarbeiten und einem mündlichen Teil. (Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit mit praxistypischer Aufgabenstel-

lung aus den folgenden Gebieten zu fertigen: 1. Steuerrecht I (Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz), 2. Steuerrecht II (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag), 3. Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung) und 4. Betriebswirtschaft (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung).

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Fachgespräch der Prüfungsgebiete nach § 3 Abs. 1 RV-StFW, bei denen der Prüfungsteilnehmer zeigen soll, dass praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Sachverhalte gelöst werden können. Das Thema für den Vortrag wird dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss aus zwei unterschiedlichen Prüfungsgebieten zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt zehn Minuten. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern, davon sollen höchstens fünf Minuten auf den Vortrag verwendet werden.

In der mündlichen Prüfung Anfang 2024 sollte mit Fragen mit dem Rechtsstand des Vorjahres und aus aktuellen Entwicklungen gerechnet werden.

Für Wiederholer, die eine Prüfung nach altem Recht beantragt haben

1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in § 9 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin“ (PO-StFW) geregelt:

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

- a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat,
- b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen:

- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist,

- b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.

(6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Prüfung kann bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist (§ 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

2. Gebühren

Die Gebühren in Höhe von zusammen € 430,00 **sind mit der Antragstellung fällig.**

Gemäß § 12 Abs. 3 PO-StFW werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Abs. 1 der PO-StFW oder des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 4 der PO-StFW nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 1 der PO-StFW (vgl. Abschnitt 7) wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Bei einer Wiederholung sind die Gebühren erneut zu entrichten (§ 12 Abs. 4 der PO-StFW).

3. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren (Steuerrecht I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer; Steuerrecht II: Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz; Rechnungswesen: Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse,

Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts) von jeweils vier Zeitstunden für Steuerrecht I und II sowie fünf Zeitstunden für Rechnungswesen und einer mündlichen Prüfung.

Der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die zuvor genannten Prüfungsgebiete a) bis e).

Die Aufgabenstellung im betriebswirtschaftlichen Teil der Rechnungswesen-Klausur erfolgt aus den Bereichen Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung.

In der mündlichen Prüfung Anfang 2024 sollte mit Fragen mit dem Rechtsstand des Vorjahres und aus aktuellen Entwicklungen gerechnet werden.

4. Hinweise und Hilfsmittel (gilt auch für Wiederholer)

Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2023/24 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

<i>STEUERRECHT</i>	<i>WIRTSCHAFTSRECHT</i>
- Steuergesetze	- BGB
- Steuerrichtlinien	- HGB
- Steuererlasse	- GmbHG
z.B. aus dem C.H.-Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage	z.B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Habersack aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Veranlagungshandbücher gehören ebenso wie Fachkommentare ausdrücklich nicht zu den zugelassenen Hilfsmitteln!

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i.S.d. § 19 PO-FBP (bzw. i.S.d. § 20 der bis 31. Mai 2023 gültigen PO-StFW - nur für Wiederholungsprüfungen). Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z.B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

Rechtsstand / Stoffgebiete

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2022**, bei der **Umsatzsteuer** für die **Rechtslage 2023** von Bedeutung sind. Die Ermittlung von Einheitswerten / Grundsteuerwerten ist nicht prüfungsrelevant.

Elektronische Hilfsmittel

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z.B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Das Mitführen eines **Handys / Smartphones, einer Smartwatch** und die Verwendung **anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet**. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

5. Prüfungstermin und -ort

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet vom **6. Dezember bis 8. Dezember 2023** im Großen Saal der Badnerlandhalle, Rubensstraße 21 in 76149 Karlsruhe-Neureut statt. Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2024 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

6. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und auf Verlangen der Kammer eine ärztliche Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes vorzulegen.

Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung im Sinne der Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

7. Rücktritt

Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der schriftlichen Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 8. Dezember 2023 vor dem Ende der Bearbeitungszeit der 3. Klausur (soweit keine Prüfungszeitverlängerung vorliegt also vor 14.00 Uhr) zugegangen sein muss. Als Rücktritt gilt auch, wenn der Prüfungsbewerber zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint oder die Klausur nicht abgibt.

Nimmt der Prüfungsbewerber an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.